Quelle: http://manuscripta.at/?ID=29660
Copyright: Innsbruck, Universitäts- und Landesbibliothek Tirol (ULBT)

In den personal actionen, und Civil handlungen gehört mit Burg und Hurerei der Ehebruch, ein Hand der Ehe bricht, od Ehebruch. In Justiz handlungen kommt die Mißthat ausgebrochen, da es gleich in Eines auch Ehehaft ist geschehen, nichts dest weniger, wann auch die Herrschaft Erschienen Mißthat: od Justiz, die Criminal Jurisdiction hat, in gemeinen Justiz handlungen requiriert man die Obrigkeit, Gerichtsherrn und Freyleuth, Kauf Leuth, Hurer, und Ehebrecher. Nicht auch reciproce. In denen höchsten Criminal Fälen, wenn die Obrigkeit, oder die Mißthat Erschöpft, die Mißthat Nunmehr, wann es Seinen auch Ob:rigkeit einen Anfang erwerb, dann ist es Zeit, der Verwittlung der Malefiz Leuth! Item in den real handlungen, als es auf Frücht ist Dach, und ist Vindicirung actionis hypothecaria, da man Jemand die actione hypothecaria Instituiret, und ere:ere Mann Jmissionem in hypotheca Verlangt, bis man zahlet? Ein anders ist, wann man geklagt, entweder zu bezahlen, od zu hinderlegen in die hypothec, dann ist:sodann ist die actio personalis Cumulirt, so personalis ist. Item da man super pacto